

11.09.87

R - U - VP - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Haftung und Entschädigung für
Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe
(Ölschadengesetz - ÖISG -)

Punkt der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

A

1. Der Rechtsausschuß und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 7 Abs. 1

In § 7 Abs. 1
sind die Worte "oder Kapitän"
zu streichen.

Begründung:

Der Kapitän ist nicht zur Aufrechterhaltung einer Versicherung verpflichtet. Davon geht auch die Begründung auf Seite 30/31 der Vorlage aus. Die Erwähnung des Kapitäns in § 7 Abs. 1 stellt ein Redaktionsversehen dar.

B

2. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes keine Einwendungen zu erheben.